

**Bauvorhaben:** VEP Felix-Wanke-Straße 17-21

**Kurzbeschreibung:** Neubau von 3 Wohnhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage

**Konzept zur Barrierefreiheit = Zielvereinbarungen**

**Klassifizierung:**

**Grundsätzliche Anforderungen**

Barrierefreie Anlage nach § 39 LBO Öffentliche Einrichtung, Bildungsstätte, Gewerbe, Gaststätte, Büro etc. Baurechtliche Anforderungen: DIN 18040-1  Arbeitshilfe: Checkliste zu § 39 LBO <a href="http://www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei">www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei</a>	<input type="checkbox"/>	Barrierefreiheit ist nach DIN 18040-1 grundsätzlich in allen öffentlich nutzbaren Bereichen herzustellen.  Sind Wohnungen geplant: Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Wohnungen (§ 35 LBO)</b> In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Baurechtliche Anforderungen: DIN 18040-2 gemäß der VwV TB Anlage A4 2/3 Arbeitshilfe: Checkliste zu § 35 LBO <a href="http://www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei">www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei</a>	X	<b>Barrierefreiheit nach DIN 18040-2,</b>  Es werden 17 barrierefreie Wohnungen nach § 35 LBO errichtet: Haus 1 fünf, Haus 2 fünf, Haus 3 sieben bf Wohnungen
Sonderbauten (§ 38 LBO) Anlagen und Räume mit besonderer Nutzung, an die besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden können; Baurechtliche Anforderungen: DIN 18040-1 + ggf. weitere Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>	
Tiefgarage für Gewerbe nach 18040-1 Mind. 2 barrierefreie Stellplätze sind erforderlich; zu empfehlen ist ein Stellplatz für einen Kleinbus 350 cm breit x 750 cm lang)	<input type="checkbox"/>	
<b>Tiefgarage für Wohnungen</b> Je nach Anzahl der barrierefreien Wohnungen ist mind. 1 barrierefreier Stellplatz erforderlich. Für die Türen, die auf dem Weg zur Wohnung passiert werden müssen, gilt die Notwendigkeit einer Kraftbetätigung.	X	Je 5 barrierefreier Wohnungen ist 1 barrierefreier Stellplatz herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Es ist zu prüfen, ob oberirdisch 1-2 barrierefreie Stellplätze untergebracht werden können. Die Zugangskontrolle der TG-Einfahrt ist barrierefrei zu gestalten.
<b>Außengelände</b>	X	Wege zum Gebäude, DIN 18040-2 Abschnitt 4.2

**Geforderte Barrierefreiheit**

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich barrierefrei nach der gültigen Landesbauordnung (LBO) herzustellen. Sowohl der Zugang als auch die Nutzung der Einrichtung muss für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Grundlage für die Planung sind die jeweils gültigen DIN-Normen (je nach Vorhaben ganz oder teilweise verpflichtend). Darüber hinaus sind die besonderen Bedürfnisse von geh-, seh- und hörbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Das Maß der zu erreichenden Barrierefreiheit steht dabei in Abhängigkeit zu den Zielgruppen, die das Bauvorhaben vorrangig nutzen sollen/werden.

**Zielgruppen :**

Alle Bewohner

**Zusätzliche, besondere Vereinbarungen, die über die grundsätzlichen Anforderungen hinaus sinnvoll und erforderlich sind:**

KEINE

Die Beteiligten werden gebeten, das Konzept zur Barrierefreiheit zur Kenntnis zu nehmen.

**Diese Vereinbarungen/Absprachen sind Bestandteil des/der**

**Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Baugenehmigung**



PlanverfasserIn/ArchitektIn  
Datum/Unterschrift

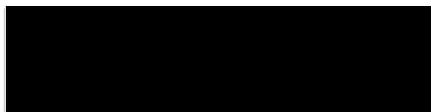
Stadtplanung  
Datum/Unterschrift

Fachstelle bPBW  
Datum/Unterschrift

**Weiterleitung an den Beirat von Menschen mit Behinderung**

Änderungs- und Ergänzungswünsche sind mit der Fachstelle FbPBW abzuklären

09.2019



Datum

Unterschrift

**KONTAKT**

Amt für Baurecht und Denkmalschutz  
Fachstelle barrierefreies Planen, Bauen, Wohnen (FbPBW)  
Stadt Heidelberg, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg  
Telefon 06221 58-25300  
Telefax 06221 58-25390  
[barrierefreiheit@heidelberg.de](mailto:barrierefreiheit@heidelberg.de)  
[www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei](http://www.heidelberg.de/bauen-barrierefrei)

